

Datum: 21.02.2017
 Amt: 300-Ordnungsamt
 Verantwortlich: Eberlein, Heike
 Aktenzeichen: 131.01
 Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand**Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach an der Fils (Kostenersatzsatzung)**

Gemeinderat	21.03.2017	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

Kalkulation Kostenersatz nach § 34 Abs. 5 FwG

Kommunikation:

Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert.

Finanzielle Auswirkungen☒ Ja☐ Nein

☒ Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: 05

Produktgruppe: 1260

☐ Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz	20.000		
	üpl / apl			
	Gesamt	20.000		

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach an der Fils, mit ihrer Anlage, wird zugestimmt
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen

Sachdarstellung:

Das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 wurde von Seiten des Gemeindetages zum Anlass genommen, das neue Satzungsmuster der Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKS) auszuarbeiten.

Dieses Muster ist Grundlage der beigefügten Satzung.

Nachdem der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 21.02.2017 bereits die Feuerwehrentschädigungssatzung geändert hat, konnte nun als Kalkulationsgrundlage diese neue Entschädigungssatzung dienen. Das vorliegende Satzungsmuster nimmt engen Bezug auf die Paragraphen des Feuerwehrgesetzes. Durch diese Satzung ist nicht nur bei den einzelnen Paragraphen innerhalb der Satzung, sondern auch bei den Kalkulationsgrundlagen Rechtssicherheit für alle Kommunen gegeben. (s. hier auch Erläuterung zu § 5).

Während bei der vorangegangenen Kostenersatzsatzung die Paragraphen die das Feuerwehrgesetz wiedergegeben haben gestrichen wurden, empfiehlt der Gemeindetag nun, diese in die Satzung wieder mit aufzunehmen.

Nicht mehr abgerechnet werden zusätzliche Geräte die auf der Einsatzstelle benötigt werden sowie z.B. die Reinigung der Einsatzkleidung, da diese in die Kalkulation eingerechnet wird. Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Ein bisher üblicher Verwaltungszuschlag darf nicht mehr angesetzt werden.

Erläuterungen:

zu § 2 Aufgaben der Feuerwehr

Der § 2 der Satzung nimmt Bezug auf § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes. Dieser zählt die Pflichtaufgaben der Feuerwehr auf, die sie auf jeden Fall erfüllen muss. Diese Einsätze sind in der Regel für den Bürger nach § 34 des Feuerwehrgesetzes kostenfrei.

zu § 3 Kostenersatzpflicht

Auch der § 3 ist in enge Anlehnung an den § 34 des Feuerwehrgesetzes gefasst. Pflichtaufgaben sind grundsätzlich unentgeltlich zu erbringen, wenn nicht Punkt 1-7 dieser Satzung zutreffen die auch in Anlehnung an den § 34 des Feuerwehrgesetzes gefasst sind. Alle anderen Einsätze der Feuerwehr, die nicht Pflichtaufgabe sind, sind kostenersatzpflichtig, solange keine unbillige Härte vorliegt.

zu § 4 Überlandhilfe:

Bei der Überlandhilfe leisten sich die Gemeindefeuerwehren auf Anforderung bzw. aufgrund der Alarm- und Ausrückeanordnung gegenseitig Hilfe.

Im Landkreis Esslingen gibt es eine Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes, welche die Kostenerstattung bei Überlandhilfeeinsätzen regelt. Sind solche Überlandhilfeeinsatz kostenersatzpflichtig, kann die leistende Kommune unmittelbar beim Kostenersatzpflichtigen die Kosten erheben. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe, rechnet die Gemeinde direkt mit der Überlandhilfe empfangende Gemeinde nach den Modalitäten des Vertrages ab.

zu § 5 Höhe des Kostenersatzes

Die Berechnung der Kostenersatzsätze für Feuerwehreinsätze wird in § 34 Abs. 4-8 des Feuerwehrgesetzes geregelt. Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den bei einem Einsatz gewährten Entschädigungen und Auslagen (z. B. erhöhtes Einsatzgeld wegen Verschmutzung oder Verpflegung nach Einsätzen über 4 Stunden) sowie den

sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung entstehenden jährlichen Kosten. Diese werden auf Grundlagen von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung berechnet.

Dabei sind die sonstigen entstehenden jährlichen Kosten, all diejenigen notwendigen Kosten die unmittelbar der Person des Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung zuzuordnen sind. Diese sind in der Kommentierung zur Feuerwehrkostenersatzsatzung des Gemeindetages genau enthalten. Auf Grund der Empfehlungen des Gemeindetages hat die Gemeinde Reichenbach an der Fils bei der Berechnung dieser Kosten die letzten 4 Jahre und des diesjährigen Haushaltsansatzes zu Grunde gelegt.

Die Kalkulation der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge ist durch die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr abgegolten. Da die Feuerwehrfahrzeuge der Gemeinde Reichenbach an der Fils in dieser Verordnung enthalten sind, erübrigt sich die Kalkulation der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge. Diese werden direkt aus der Verordnung entnommen.

Zur Brandsicherheitswache schlägt die Verwaltung die bisherige Anwendung vor. Brandsicherheitswachendienste werden mit dem Betrag der tatsächlich gezahlten Entschädigung festgelegt. Zusätzlich benötigte Fahrzeuge werden auf Grund der Kostenersatzsatzung berechnet.

Der Satzungsentwurf wurde dem Feuerwehrausschuss zur Anhörung vorgelegt.

- ALT -

**Satzung zur Regelung des
Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach an
der Fils**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 23.02.2010 folgende Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach an der Fils vom 16.04.2002 beschlossen:

§ 1 Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach an der Fils wird Kostenersatz nach dieser Satzung und der jeweils gültigen Anlage erhoben.
- (2) Als Leistung im Sinne dieser Vorschrift, gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung sowie das Ausrücken bei Fehlalarmierungen durch private Brandmeldeanlagen.

§ 2 entfällt

- NEU -

**Satzung zur Regelung des
Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach an
der Fils**

vom 21.03.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 21.03.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach an der Fils (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu

§ 3 entfällt	einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann. (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache. § 3: Kostenersatzpflicht (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt: 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde, 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen, 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit
---------------------	--

	Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand, 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat, 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag, 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag. In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend. (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend, 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
--	--

(4) Für die Berechnung der Stundensätze ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen, beim Feuersicherheitsdienst die Dauer des Dienstes am Einsatzort, zugrunde zu legen. Das Einsatzen bestimmt der Einsatzleiter. Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände nach dem Einsatz. (5) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus: 1. Personalkosten 1.1 Für die ausgerückten Angehörigen der Feuerwehr 1.2. Für die nicht ausgerückten aber in Alarmierungsbereitschaft versetzten Angehörigen der Feuerwehr. 2. Fahrzeugkosten 3. Gerätekosten 4. Kosten für Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel) und für die Reinigung von Transportbehältnissen. 5. Auslagen für Verbrauchsmaterial in Höhe der jeweiligen Selbstkosten zusätzlich eines Verwaltungsaufschlages von 10 % (z.B. Ölbindemittel). 6. Auslagen für außergewöhnliche Reinigungsarbeit oder für die Reparatur von beschädigten oder für die Wiederbeschaffung von zerstörten Ausrüstungsgegenständen, soweit die Auslagen eindeutig einer Kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.	(4) Die Einsatzdauer beginnt 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräums- und Reinigungszeiten. 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden. (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
---	--

§ 6 Entstehen und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der kostenerstattungspflichtigen Leistung. (2) Der Erstattungsbetrag wird mit Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides an den Kostenerstattungspflichtigen zur Zahlung fällig. § 7 Inkrafttreten Diese Satzung ist mit Änderung der Satzung vom 23.02.2010 am 25.02.2010 in Kraft getreten. Reichenbach an der Fils, den 23.02.2012 gez.: Richter Bürgermeister	(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten, 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3, 3. Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen. § 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr. (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt. (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig. § 7: Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Reichenbach an der Fils, den xx.xx.xxxx gez.: Richter Bürgermeister
--	--

Anlage zur Satzung

-ALT- Anlage der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach an der Fils	-NEU- Anlage der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach an der Fils
Verzeichnis der Kostenerstattungssätze Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach an der Fils werden folgende Kostenerstattungssätze erhoben. 1. Personal je eingesetzter Person 1.1 je Stunde 19,00 € 1.2 Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Stoffen 3,00 € 2. Fahrzeuge je Fahrzeug und Stunde 2.1 Einsatzleitwagen ELW 1, Gerätewagen GW-T je 25,00 € 2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 8/8 70,00 € Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS 100,00 € Löschfahrzeug LF 16/12 330,00 € Rüstwagen RW 1 110,00 € 3. Geräte je Gerät und Einsatz einschließlich Füllung soweit erforderlich 3.1 Handfeuerlöscher PG 6 70,00 € 3.2 Handfeuerlöscher PG 12 100,00 € 3.3 Pressluftatmer 40,00 € 3.4 Einsatzschlauch 8,00 € 3.5 Schiebeleiter, Steckleiter 10,00 €	Kostenersatzverzeichnis 1. Personal je eingesetzter Person je Stunde 21,60 € Brandsicherheitswache 14 € 2. Fahrzeuge je Fahrzeug und Stunde Einsatzleitwagen ELW 1 34 € Gerätewagen GW-T 20 € Löschgruppenfahrzeug LF 8 120 € Löschgruppenfahrzeug LF 16 170 € Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 184 € 3. Sonstiges Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

**4. Geräteeinsatz zusätzlich zur
Normalbestückung eines Einsatzfahr-
zeuges oder unabhängig vom Einsatz
eines Fahrzeuges**

je Gerät und Stunde

4.1	Wasser- und Ölsauger	
	Elektrotauchpumpe	15,00 €
4.2	Motorkettensäge	12,00 €
4.3	Trennschleifer	10,00 €
4.4	Scheinwerfer	
	(mit Stativ und Kabel)	10,00 €
4.5	Lüftergerät	30,00 €
4.6	Greifzug	20,00 €
4.7	Vollschutzanzug	50,00 €
4.8	Sprungretter	30,00 €
4.9	Kombi- und Multiwarngerät	25,00 €
4.10	Ölauffangwanne	18,00 €
4.11	Feuerlöschpumpe	30,00 €
4.12	Notstromaggregat (tragbar)	25,00 €
4.13	Schlauchboot (ohne Motor)	15,00 €

5. Feuersicherheitsdienst

Feuersicherheitsdienst bei Ausstellungen,
Theateraufführungen oder ähnliche
Veranstaltungen wie z.B. Zirkus-
,Faschings-
oder Sportveranstaltungen, Feuerwerke
usw. je Mann und Stunde 10,00 €

Reichenbach an der Fils, den 22.04.2002
gez.:

Richter
Bürgermeister

Reichenbach an der Fils, den XX.XX.XXXX
gez.:

Richter
Bürgermeister